

ECOPOST

Neues rund um Umwelt, Energie, Klima und Rohstoffe



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Breite Straße 29 | 10178 Berlin Mitte | Telefon 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de
Redaktion: Julian Schorpp | E-Mail: hauck.jacqueline@dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Klimaziele erreichen mit grünem Wasserstoff.....	2
Europa	3
REACH und Brexit: erneute Hinweise der ECHA.....	3
Nächste Konsultation zu Nullschadstoff-Aktionsplan eingeleitet.....	3
Übersicht über Verpackungsbestimmungen in Europa.....	4
EU Green Deal: Konsultationen zur Novelle der Klima- und Energiegesetzgebung gestartet.....	4
EU genehmigt Steinkohleausschreibungen mit Abstrichen.....	8
Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien: Europäische Kommission startet Konsultation zur Novellierung.....	8
EU-Kommission legt Offshore-Windstrategie vor.....	9
EU-Taxonomie: Klimaschutz-Bewertungskriterien kurz vor Verabschiedung.....	10
Drei Jahre europäische Energy Scouts.....	11
Deutschland	12
Statusbericht der Kreislaufwirtschaft 2020 veröffentlicht.....	12
Bundestag beschließt Plastiktütenverbot.....	12
Bundesrat stimmt für Mehrländerantrag zur Ersatzbaustoffverordnung.....	13
Rechtsänderungen im Umweltbereich.....	13
BMW will grünen Wasserstoff vollständig von EEG-Umlage befreien.....	15
Anpassung eines regulatorischen Rahmens für Wasserstoffnetze gefordert.....	15
Biomasse-Ausschreibung erneut massiv unterzeichnet.....	16
Strompreiskompensation entfällt bei Grünstrom-PPAs nicht.....	17
Merkblatt der IHK Schwaben und bbh zum Leitfaden Messen & Schätzen der BNetzA.....	17
Bundestag einigt sich bei Wind-auf-See-Gesetz.....	18
Zwischenbericht des BMWi zur Roadmap Energieeffizienz 2050.....	19
Klimaschutz im Verkehr: Ministerium erstellt Konzept für Lkw.....	20
Neues KfW-Förderprogramm für Ladepunkte für E-Autos in Wohngebäuden.....	21
Durchbruch bei Neuzulassungen von Elektroautos.....	22
Update: CO2-Preisrechner der IHK-Organisation.....	23
BEHG: Bundeskabinett verabschiedet erste Umsetzungsverordnungen.....	24
Klimaschutz-Unternehmen e. V.: Mitgliederkonferenz Herbst 2020.....	25
Veranstaltungen	25
AHK Brasilien: Webinar, Unternehmensportal und Kurzanalyse zu Wassertechnologien.....	25

Editorial

Internationale Märkte für grünen Wasserstoff

■ Klimaziele erreichen mit grünem Wasserstoff

Der Energieträger Wasserstoff steht aktuell im Fokus der Aufmerksamkeit. Das Gas mit der Formel H_2 gilt in Ergänzung zu grünem Strom als möglicher Schlüssel für das Erreichen der Klimaziele Deutschlands und Europas. Die Bundesregierung setzt mit ihrer Strategie vor allem auf Wasserstoff, der per Elektrolyse von Wasser hergestellt wird. Geschieht dies mit Strom aus erneuerbaren Energien, spricht man von grünem Wasserstoff. Für 2030 geht die Bundesregierung von einem Bedarf von 90 bis 110 TWh Wasserstoff in Deutschland aus. Fakt ist, dass Deutschland diesen Bedarf nicht aus heimischer Produktion decken kann. Die Frage ist also: Wie und vor allem woher erhält man CO_2 -neutralen und bezahlbaren Wasserstoff in ausreichenden Mengen?

Der energiepolitische Fokus, den Deutschland und weitere Industrienationen auf grünen Wasserstoff legen, macht diesen nicht nur in der Anwendung, sondern auch als Importprodukt attraktiv. Länder wie Marokko, Saudi-Arabien, Chile, Australien und Südafrika positionieren sich mit vorteilhaften Produktions- und Rahmenbedingungen als Lieferanten für grünen Wasserstoff. Dies zeigt, dass grüner Wasserstoff nicht nur große Klimaschutz- und Technologiepotenziale für die deutsche Wirtschaft bietet, sondern auch Chancen der wirtschaftlichen Diversifizierung für die Lieferländer birgt. Deutsche Technologie- und Systemanbieter könnten ihre Position im Zuge eines internationalen H_2 -Markthochlaufs auf den Weltmärkten ausbauen und regionale Kooperationen initiieren.

Der Ausbau internationaler Wasserstoffpartnerschaften, für die die Bundesregierung zunächst rund zwei Milliarden Euro vorsieht, ist von großer Bedeutung, um Optionen für Produktion, Lieferung und Anwendung von Wasserstofftechnologien auszuloten. Energiepartnerschaften und -dialoge, die beispielsweise das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereits mit mehr als 20 Ländern abgeschlossen hat, sind dabei zentrale Instrumente für internationale Wasserstoffkooperationen. Auch andere Ressorts, wie z. B. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit der Exportinitiative Umwelttechnologien, sind international bei dem Thema aktiv. Eine nationale und internationale Koordination und Abstimmung der verschiedenen Aktivitäten sind daher umso wichtiger.

Die deutschen Auslandshandelskammern in 92 Ländern sind prädestiniert, um die internationalen Energie- und Wasserstoffpartnerschaften der Bundesregierung im Sinne der deutschen Wirtschaft zu fördern und zu flankieren. In Brasilien, Chile, Australien, Saudi-Arabien, Südafrika

und Marokko werden beispielsweise AHK-Allianzen für grünen Wasserstoff gebildet. Darüber laufen Aktivitäten, wie Workshops, Delegationsreisen und Kongresse. Derzeit sind in den Ländern zudem Plattformen im Aufbau, die Unternehmen dabei unterstützen, Konsortialprojekte im Industriemaßstab zu bilden und mit Hilfe von potenziellen Bundesfördermitteln umzusetzen. Erarbeitet werden zusätzlich Sektorstudien mit dem Ziel, Unternehmen, Zulieferer, Verbände und Institutionen im Umfeld der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie zu identifizieren und deren zukünftige Herausforderungen zu ermitteln. (Peu, PA, Ko)

Europa

Unternehmen sollten Betroffenheit prüfen

■ REACH und Brexit: erneute Hinweise der ECHA

Um Unternehmen die Vorbereitung auf das Ende der Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der EU zu erleichtern, hat die Europäische Chemikalienagentur sowohl ihre IT-Tools als auch ihr digitales Informationsangebot zu den Brexit-Auswirkungen im Rahmen der REACH-Verordnung aktualisiert.

Die ECHA rät Unternehmen in der EU erneut, die Liste der lediglich durch Unternehmen des VK registrierten Stoffe zu kontrollieren. Um Stoffe aus dem VK nach Ablauf der Übergangsphase weiter in der EU zu beziehen, sollten sie den Stoff selbst als Importeur registrieren, es sei denn, die Registrierung wurde in die EU übertragen, so die Mitteilung der ECHA. Die EU-Verordnungen REACH, CLP und POP werden in Nordirland nach Ende der Übergangsphase allerdings weiter zur Anwendung kommen.

Der Import von Gemischen aus dem VK in die EU ist auch hinsichtlich der Harmonisierten Giftinformationen im Rahmen der CLP-Verordnung betroffen. Nach Angaben der ECHA ist dazu eine eigene Übermittlung der Harmonisierten Giftinformationen an das Übermittlungsportal der ECHA notwendig.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie in englischer Sprache [hier](#). (MH)

Auf Unternehmen könnten neue Vorgaben zur Emissionsverringerung zukommen

■ Nächste Konsultation zu Nullschadstoff-Aktionsplan eingeleitet

Die EU-Kommission hat am 11. November 2020 ihre öffentliche Konsultation zum, für das kommende Frühjahr geplanten, Aktionsplan zur

Nullschadstoffambitionen eröffnet. Diese bildet einen Teil des EU Green Deal und betrifft die Bereiche Luft, Wasser und Böden.

Die EU-Kommission will nach eigenen Angaben mit dem Aktionsplan im Ergebnis die Qualität von Luft, Wasser und Böden in der EU weiter verbessern. Im Zuge eines integrativen Ansatzes wird dies voraussichtlich etwa Aspekte rund um die Luftqualitätsrichtlinien, die Industrieemissionsrichtlinie oder möglicherweise auch die Wasserrahmenrichtlinie betreffen. Kommt es hier zu neuen Vorgaben zur weiteren Beschränkung von Emissionen, könnte dies etwa Gestaltungs- und Produktionsprozesse in Unternehmen beeinflussen. Ob der Aktionsplan als solcher allerdings bereits auch erste konkrete legislative Maßnahmen beinhalten wird, bleibt abzuwarten.

Die [Konsultation](#) der EU-Kommission ist bis zum 10. Februar 2021 geöffnet. (MH)

■ Übersicht über Verpackungsbestimmungen in Europa

Praxisleitfaden für den Umgang mit Verpackungen

Gemeinsam mit zahlreichen AHKs hat der DIHK eine Übersicht über die Umsetzung der EU- Verpackungsrichtlinie (EU/2019/904) in den jeweiligen Ländern erstellt. Diese soll Unternehmen einen ersten Überblick verschaffen, welche Bestimmungen in welchem Land zu beachten sind. Die Übersicht umfasst die EU-Mitgliedstaaten sowie das Vereinigte Königreich, die Schweiz, Norwegen und die Türkei.

Die Broschüre finden Sie [hier](#). (EW)

■ EU Green Deal: Konsultationen zur Novelle der Klima- und Energiegesetzgebung gestartet

Fristen bis Anfang Februar 2021

Die Europäische Kommission hat Mitte November zahlreiche Konsultationen zu geplanten Überarbeitungen der europäischen Klima- und Energiegesetzgebung eröffnet. Rückmeldungen von Interessenträgern werden bis Anfang Februar 2021 erbeten. Der DIHK wird sich an den für die gewerbliche Wirtschaft wichtigsten Konsultationen beteiligen.

Die Gesetzgebungsiniciativen sollen im Grundsatz alle dazu beitragen, die durch den Green Deal erhöhten Klimaziele der Europäischen Union (EU) zu erreichen. Die Europäische Kommission hat im September 2020 vorgeschlagen, bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 55 Prozent, statt der bislang geplanten 40 Prozent, der Treibhausgasemissionen der EU einzusparen. Diese Zielverschärfung erfordert signifikante, [zusätzliche](#)

CO2-Emissionsminderungen. Bis zum Jahr 2050 will die EU klimaneutral werden.

- Reform des Europäischen Emissionshandels (EU ETS)

Die Kommission wird im Juni 2021 eine erneute Reform des EU ETS vorschlagen. Von den Interessenträgern will die Brüsseler Behörde wissen, welche Anpassungen notwendig sind, um das höhere 2030-Klimaziel zu erreichen. Verschiedene Maßnahmen, wie die Anhebung des linearen Reduktionsfaktors, eine Reform der Marktstabilitätsreserve sowie die Absenkung des initialen „Caps“ werden erwogen. Zur Diskussion gestellt wird auch eine Erhöhung des Versteigerungsanteils und entsprechende Reduktion der freien Zuteilung (aktuell 57 Prozent der Gesamtmenge der Zertifikate).

Im Zentrum der Konsultation steht darüber hinaus die Ausweitung des EU ETS auf weitere Sektoren, wie Gebäude und Straßenverkehr. U. a. erfragt die Kommission, ob neue Sektoren direkt in das EU ETS aufgenommen werden sollten oder ob zunächst ein gesondertes EU-Handelssystem für die bislang nicht erfassten Sektoren geschaffen werden sollte. Auch die Ausweitung des bestehenden EU ETS auf den Seeverkehr ist mit zahlreichen Detailfragen Thema der Konsultation. Für die stärkere Einbeziehung des Luftverkehrs läuft eine [separate Konsultation](#) bis zum 14. Januar 2021.

Zudem wird um eine Bewertung der Carbon-Leakage-Schutzmechanismen, freie Zuteilung und Strompreiskompensation gebeten. Die Kommission erfragt vornehmlich, ob die Mechanismen zurückgefahren werden könnten.

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

- Lastenteilungsverordnung (nationale CO2-Budgets für die Sektoren außerhalb des EU ETS)

Die Lastenteilungsverordnung gibt den Mitgliedstaaten verbindliche Jahresbudgets für die Treibhausgasemissionen (Emissionszuweisungen) in den Sektoren vor, die bislang nicht vom EU ETS erfasst werden, d. h. Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Als Folge der 2030-Klimazielanhebung erwägt die Kommission, die nationalen Budgets zu reduzieren.

In der Konsultation stellt die Kommission vor allem die Frage, wie die zusätzlich notwendigen Emissionsminderungen zwischen EU ETS und der Lastenteilungsverordnung aufgeteilt werden sollten, die unterschiedliche Sektoren abdecken.

Zudem will die Kommission wissen, ob die Sektoren, die eventuell zusätzlich in das bestehende EU ETS integriert oder in ein neues, separates Handelssystem überführt werden, weiterhin unter die Lastenteilungsverordnung fallen sollten. Auch die Reform der bestehenden Flexi-

bilitätsmechanismen (Handel der Zuweisungen zwischen Mitgliedstaaten, Nutzung von EU-ETS-Zertifikaten für die Einhaltung der Budgets der Lastenteilungsverordnung etc.) wird zur Diskussion gestellt.

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

– CO₂-Flottengrenzwerte für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge

Die CO₂-Flottengrenzwerte sind von den Automobilherstellern einzuhalten. Im Falle einer Überschreitung drohen empfindliche, finanzielle Strafen. Die Flottengrenzwerte für das Jahr 2030 (und 2025) wurden erst 2019 festgelegt. Mit Verweis auf die 2030-Klimazielverschärfung plant die Europäische Kommission dennoch, die Grenzwerte durch einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag im Juni 2021 zu verschärfen.

In der Konsultation erfragt die Kommission Meinungen zur geplanten Verschärfung und zur Festlegung neuer, noch strengerer Grenzwerte für die Jahre 2035 und 2040. Zudem soll die Idee bewertet werden, die bestehenden Anreizmechanismen für das Inverkehrbringen von Null- und Niedrigemissionsfahrzeugen noch einmal nachzuschärfen. Zur Diskussion stellt die Kommission verbindliche Quoten für die Fahrzeughersteller. Bislang werden die Flottengrenzwerte für diejenigen Hersteller leicht angehoben, die einen besonders hohen Anteil von Null- und Niedrigemissionsfahrzeuge in den Markt bringen (Bonus-System).

Wichtig sind schließlich Fragen zur Einbeziehung der Nutzung von erneuerbaren und CO₂-armen Kraftstoffen. Automobilhersteller könnten dann die Einhaltung der Grenzwerte beispielsweise auch durch die Nutzung von strombasierten Kraftstoffen (E-Fuels) sicherstellen. Bislang beziehen sich die Flottengrenzwerte ausschließlich auf die am Auspuff anfallenden CO₂-Emissionen (sog. tank-to-wheel-Ansatz, wodurch nur E-Fahrzeuge (Batterie, Brennstoffzelle) als emissionsfrei gelten.

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

– Erneuerbare-Energien-Richtlinie

Die Europäische Kommission hält eine Überarbeitung der Richtlinie im Rahmen des Green Deal für notwendig. Ein Gesetzgebungsvorschlag ist für Juni 2021 vorgesehen.

In der Konsultation wird deutlich, dass die Brüsseler Behörde vor allem auch eine Anhebung des aktuellen Ausbauziels für die EU anstrebt. Bislang hat sich die EU das Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien (EE) am Endenergieverbrauch auf 32 Prozent zu steigern. In der Folgenabschätzung zur Anhebung des 2030-Ziels kommt die Kommission zum Schluss, dass dieser Anteil auf bis zu 38 Prozent gesteigert werden müsste.

Zusätzlich erfragt die Kommission auch Meinungen zur Anpassung der EE-Ziele für den Verkehrsbereich und die Wärme- und Kälteenergie. Für den Verkehr wird neben der Anhebung des Ziels (aktuell 14 Prozent am Endenergieverbrauch bis 2030) auch ein neues Unterziel für den Einsatz von Wasserstoff und E-Fuels zur Diskussion gestellt. Darüber hinaus werden verschiedene Maßnahmen zur Förderung des Einsatzes dieser klimafreundlichen Kraftstoffe zur Bewertung vorgelegt. Dazu zählt auch die geplante Einführung eines Zertifizierungssystems für erneuerbare und CO₂-arme Kraftstoffe.

Schließlich widmet sich die Konsultation den Barrieren für den EE-Stromeinsatz und Maßnahmen zu deren Behebung in den verschiedenen Verbrauchssektoren (Strom, Verkehr, Industrie, Wärme und Kälte, Fernwärme und Fernkälte). Erwähnt wird eine mögliche Pflicht für den Einsatz erneuerbarer Energien in der Industrie.

Die Konsultation finden Sie [hier](#).

– Energieeffizienz-Richtlinie

Die Reform der Energieeffizienz-Richtlinie soll ebenfalls zur Erreichung der höheren EU-Klimaziele beitragen. In ihrer Konsultation bittet die Kommission daher um Rückmeldung zu ihrem Vorhaben, das geltende Energieeinsparziel der EU für das Jahr 2030 anzuheben. In ihrer Folgenabschätzung zum höheren 2030-Klimaziel hält die Kommission eine Anhebung des Endenergieeinsparziels von 32,5 Prozent auf 36 - 37 Prozent für notwendig, bei der Primärenergie eine Einsparung um 39 bis 41 Prozent (statt der geltenden 32,5 Prozent). Zudem will die Kommission von den Interessenträgern wissen, ob sich diese für verbindlichere und sektorspezifische Energieeffizienzziele aussprechen. Bislang sind weder das EU-Ziel noch die nationalen Ziele rechtsverbindlich.

Zur Diskussion gestellt werden zudem zahlreiche weitere Anpassungen der Richtlinie, wie Verschärfung der jährlichen Endenergieeinsparverpflichtung, die jeder Mitgliedstaat einzuhalten hat.

Für Unternehmen besonders relevant ist die erwogene Ausweitung der Energieauditpflicht und die Idee, die Umsetzung der im Rahmen des Audits gemachten Empfehlungen verpflichtend zu machen.

In der Konsultation erwähnt wird darüber hinaus die Reformoption, die Energieeinsparverpflichtungssysteme verpflichtend zu machen. Bislang können die Mitgliedstaaten alternative Maßnahmen ergreifen. Deutschland hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Energieeinsparverpflichtungssysteme verpflichten u. a. Energieversorger, Energieeinsparungen bei ihren Kunden zu erreichen.

Die Konsultation finden Sie [hier](#). (JSch)

■ EU genehmigt Steinkohleausschreibungen mit Abstrichen

Keine Auktion 2027

Am 1. Dezember hat die Bundesnetzagentur bekannt gegeben, welche Steinkohlekraftwerke sich bei der ersten Abschaltausschreibungen durchgesetzt haben. 4.000 MW waren ausgeschrieben worden. Die EU-Kommission hat die Ausschreibungen rechtzeitig vor der Bekanntgabe der Zuschläge genehmigt.

Allerdings müssen Abstriche an den Auktionen gemacht werden: So fand die Auktionsrunde 2027 keine Gnade vor den Augen der Kommission. Damit werden ordnungsrechtliche Abschaltungen von Steinkohleanlagen vor 2030 wieder möglich. Noch nicht genehmigt sind hingegen die Stilllegungsprämien für die Braunkohle. Auch für die KWKG-Änderungen liegt noch keine Notifizierung vor. (Bo)

■ Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien: Europäische Kommission startet Konsultation zur Novelisierung

Frist 7. Januar 2020

Die Europäische Kommission hat am 12. November 2020 eine öffentliche Konsultation zur Überarbeitung der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien (UEBLL, englisch. EEAG) eröffnet. Bis zum 7. Januar 2021 können Interessenträger Rückmeldung geben. Der DIHK wird sich mit einer Stellungnahme beteiligen.

Im Zentrum der Konsultation steht die Anpassung der Regeln an die Anforderungen eines verstärkten Klima- und Umweltschutzes im Rahmen des Green Deal. So erbittet die Kommission beispielsweise Hinweise zur Ausgestaltung von Fördermechanismen für Unternehmen, die mit ihren Investitionen und dem Betrieb ihrer Anlagen zur Erreichung der Klimaschutzziele (CO₂-Einsparung) und sonstiger Umweltziele beitragen. Neben Fragen zur Art der Vergabe der Förderung (Ausschreibung, Direktvergabe, ...) werden auch Bewertungen der verschiedenen Beihilfearten (Investitionszuschüsse, Betriebszuschüsse, Differenzkontrakte etc.) erbeten. Zur Diskussion gestellt wird zudem, ob etwaige Ausschreibungen technologie- und sektorspezifisch oder technologie-neutral und branchenübergreifend durchgeführt werden sollten und ob grenzüberschreitende Verfahren zielführend und umsetzbar wären.

Ein gewichtiger Teil der Fragen bezieht sich schließlich auf die in den UEBLL geregelten Entlastungen handels- und stromintensiver Unternehmen bei der Finanzierung der Förderung der erneuerbaren Energien, die in Deutschland in Form der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR)

umgesetzt wurden. Die Kommission erfragt, ob solche Entlastungsregeln tatsächlich notwendig sind und ihre Ziele erreichen. In einer vor wenigen Wochen veröffentlichten Bewertung der geltenden Regeln durch die Europäische Kommission wird dies bezweifelt.

Die UEBILL müssen von den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung von Förderungen im Umwelt- und Energiebereich berücksichtigt werden. Beihilfen sind nur genehmigungsfähig, wenn sie mit den Leitlinien in Einklang stehen. Die aktuellen Leitlinien gelten noch bis zum Ende des Jahres 2021. Ab dem Jahr 2022 werden dann die neuen Leitlinien angewandt werden. (JSch)

Hohe Ausbauziele für 2030 und 2050

■ EU-Kommission legt Offshore-Windstrategie vor

Die Europäische Kommission hat am 19. November als Teil des Green Deal ihre Strategie für Offshore-Windenergie und Meeresenergie vorgelegt. Insgesamt sollen bis zum Jahr 2050 Windenergie-Anlagen mit einer Leistung von 340 Gigawatt in europäischen Gewässern installiert sein.

Für die deutsche Wirtschaft sind damit Chancen verbunden, nicht nur, weil viele heimische Unternehmen bei der Herstellung der Offshore-Winderzeugungsanlagen und als Zulieferer führend sind. Die modernen, großen Windparks liefern bereits heute grünen Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen, auf die die deutschen Unternehmen dringend angewiesen sind.

Aktuell beträgt die installierte Offshore-Windleistung 12 Gigawatt (GW) in der gesamten EU. Bis zum Jahr 2030 sollen laut Offshore-Strategie 60 GW erreicht werden. Dazu soll noch 1 GW Leistung aus Meeresenergie über zum Beispiel Wellen- und Gezeitenkraftwerke kommen. Im Jahr 2050 sollen 300 GW Offshore-Windenergie und 40 GW Meeresenergie zu einer europäischen Stromversorgung beitragen, die zu 80 Prozent durch erneuerbare Energien gedeckt würde. Die Erzeugungsanlagen sollen nicht nur in Nord- und Ostsee errichtet werden, sondern auch im Atlantik, dem Mittelmeer und im Schwarzen Meer.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es laut EU-Kommission einer erheblichen Beschleunigung des Ausbaus. Dazu soll vor allem eine bessere Meeresraumplanung beitragen, die Nutzungskonflikte früh auflöst und Investoren Sicherheit bietet. Für betroffene Betriebe außerdem wichtig: Die Kommission will in Zukunft "hybride" Projekte unter anderem durch regulatorische Anpassungen und Klarstellungen bezüglich bestehender Marktregeln voranbringen. Windparks würden nicht an ein einziges nationales Stromnetz angeschlossen, sondern als Gemeinschaftsprojekte über mehrere Anbindungsleitungen verschiedene Mitgliedstaaten direkt beliefern. Die Novelle der Leitlinien für Umwelt-

und Energiebeihilfen will die Kommission nutzen, um einen "zweckmäßigen Rahmen" für Investitionen in Offshore-Wind- und Meeresenergie-Projekte zu schaffen.

Ein Großteil der Investitionen von geschätzten 800 Milliarden Euro - hiervon etwa zwei Drittel für die Netze - wird nach Ansicht der Kommission von privaten Unternehmen zu stemmen sein. Dennoch sieht die Brüsseler Behörde auch eine Rolle für öffentliche Investitionen, insbesondere für Technologien, die anders als Offshore-Wind noch keine Marktreife erlangt haben. (JSch)

■ EU-Taxonomie: Klimaschutz-Bewertungskriterien kurz vor Verabschiedung

Annahme im Januar erwartet

Die Europäische Kommission hat den finalen Entwurf der Kriterien zur Bewertung des Beitrags einer Wirtschaftstätigkeit zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung letztmalig zur Konsultation gestellt. Bis zum 18. Dezember können Interessenträger Rückmeldung geben. Im Anschluss wird die Brüsseler Behörde den delegierten Rechtsakt verabschieden.

Sie finden den delegierten Rechtsakt und seine Anhänge sowie die Möglichkeit zur Rückmeldung [hier](#). Nach der formellen Annahme durch die Kommission, die aktuell im Januar 2021 erwartet wird, haben das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten im Rat lediglich die Möglichkeit, den gesamten Rechtsakt abzulehnen.

Die Europäische Kommission plant, den Betrieb eines modernen Gaskraftwerks mit Erdgas nicht als nachhaltige Wirtschaftstätigkeit einzu-stufen. Die Emissionen aus einer Lebenszyklusperspektive dürfen nicht mehr als 100 g CO₂e/kWh betragen. Nur Gaskraftwerke, die mit einer Anlage zur Abscheidung von CO₂ ausgestattet sind oder für die Nutzung alternativer Brennstoffe, wie Biomasse oder Wasserstoff, umgerüstet werden, können diesen Grenzwert einhalten.

Für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen soll ebenfalls ein Grenzwert von 100 g CO₂e/kWh gelten.

Die Herstellung von Verbrennungsmotoren für Pkw soll ab dem Jahr 2025 ebenfalls als nicht nachhaltig gelten. Bis dahin gilt für Verbrennungsmotoren ein Grenzwert von 50 g CO₂/km. Mobilitätsdienstleistungen mit PKW gelten nur als nachhaltig, wenn E-Fahrzeuge (Batterie oder Brennstoffzelle) genutzt werden.

Die Herstellung und Nutzung von Nutzfahrzeugen gilt nur als nachhaltig, wenn bei Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen keinerlei CO₂-Emissionen am Auspuff anfallen oder die Emissionen des Verbrennungsmotors weniger als 1 g CO₂/km betragen. Für schwerere Nutzfahrzeuge mit mehr als

7,5 Tonnen gelten auch emissionsarme Antriebsformen als nachhaltig. (JSch)

Erfolgreicher Abschluss des Projekts Young Energy Europe

■ Drei Jahre europäische Energy Scouts

Young Energy Europe qualifiziert gemeinsam mit vier europäischen Auslandshandelskammern junge Beschäftigte von Unternehmen zu Energy Scouts. Ziel des Projekts ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Schulungen Praxisprojekte in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz erarbeiten zu lassen, die zu geringeren Ressourcenverbräuchen und damit zur Verminderung von Treibhausgasemissionen beitragen.

Seit Beginn des Projekts sind insgesamt 339 Energy Scouts aus 135 Unternehmen geschult und zertifiziert worden. Geplant war eine Zielzahl von 240 Scouts, die damit deutlich übertroffen wurde. Dies spricht nicht nur für die Attraktivität der Schulung, sondern auch für den Bedarf an Qualifizierungsmaßnahmen in diesem Bereich. Die Scouts haben 143 Effizienzprojekte mit erheblichen Einsparpotenzialen konzipiert, die meisten davon in den Themen Druckluft und Beleuchtung, aber auch Mobilität, Ressourceneffizienz sowie Wasserverbrauch spielten eine große Rolle.

Die Projekte der drei Jahrgänge europäischer Energy Scouts ergeben eine mögliche Reduktion von Treibhausgasemissionen von ca. 26.600 t CO₂ im Jahr. Dahinter stehen Einsparpotenziale von über 44.400 MWh Strom sowie erhebliche Mengen an Erdgas, Heizöl und Treibstoffen, aber auch (Warm-)Wasser, Papier, Batterien und Kunststoffe, die die Unternehmen nicht mehr im gewohnten Umfang verwenden. Einige Projekte sind als Pilotprojekte in einzelnen Filialen oder Niederlassungen gestartet und konnten auf weitere Standorte ausgeweitet werden, so dass sich in Zukunft ein Skaleneffekt ergibt.

2020 standen die Energy Scouts aufgrund der Corona-Krise vor zusätzlichen Herausforderungen. Viele Unternehmen in Bulgarien, Griechenland, Tschechien und Ungarn mussten zeitweise schließen und auch Personal abbauen. Die AHKs haben die Schulungen teilweise in den virtuellen Raum verlegt, aber nicht alles lässt sich aus dem Home Office erledigen. So können die Scouts z. B. Verbrauchsmessungen in den Betrieben nur durchführen, wenn der normale Produktionsablauf gewährleistet ist.

Über eine Fortsetzung des Projektes mit corona-resilientem Setting und einer Ausweitung auf weitere Länder verhandelt die DIHK Service GmbH derzeit mit dem Bundesumweltministerium, das Young Energy

Europe im Rahmen der Europäischen Klimaschutzinitiative in den vergangenen drei Jahren gefördert hat. Weitere Informationen zum Projekt finden sich auf der [Webseite](#). (han)

Deutschland

■ Statusbericht der Kreislaufwirtschaft 2020 veröffentlicht

Positive Bilanz wird gezogen

Zum zweiten Mal nach 2018 haben die Prognos AG und Infa GmbH, unterstützt von 15 Verbänden, einen Statusbericht zur Kreislaufwirtschaft erstellt. Darin werden die Entwicklungen der Branche etwa in Bezug auf Leistungen und wirtschaftliche Bedeutung, aber auch Technik und Innovationen, dargestellt. Dabei wird grundsätzlich sowohl eine positive Bilanz gezogen als auch eine aussichtsreiche Perspektive geboten.

Besonders hervorgehoben werden soll in dem Bericht nun auch die Rolle der „Circular Economy“ als neue Wirtschaftsform zur Reduzierung des Ressourcenverbrauchs. In dem eigenen Kapitel Schwerpunktthema wird der Fokus auf „Kunststoffrecycling“ gelegt – insbesondere auf den Einsatz von Rezyklaten.

Den Statusbericht finden Sie [hier](#). (EW)

■ Bundestag beschließt Plastiktütenverbot

Eindämmung von „Littering“ und Stärkung von Mehrweglösungen

Mit dem Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes dürfen ab dem 1. Januar 2022 leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Dafür hat der Bundestag am 26.11.20 gestimmt. Das Gesetz muss noch den Bundesrat passieren. Der DIHK hatte sich für eine ausreichende Übergangsfrist eingesetzt.

Von dem Verbot ausgenommen sind sogenannte "Hemdchenbeutel" von weniger als 15 Mikrometern, also sehr dünne Plastiktüten für einen hygienischen Umgang mit offenen und leicht verderblichen Lebensmitteln. Hier sind noch keine Alternativen verfügbar. Bio-basierte und bio-abbaubare Kunststofftragetaschen fallen ebenso unter das Verbot.

Das Verbot war in der politischen Debatte umstritten. Die Vorgaben aus der EU-VerpackungsRL (EU/2019/904) zur Reduzierung von Plastiktüten wird in Deutschland bereits jetzt übererfüllt – nach europäischen Vorgaben soll der Pro-Kopf-Verbrauch bis 2025 bei 40 Plastiktüten liegen.

In Deutschland werden aktuell jährlich 20 Plastiktüten verbraucht. Die 2016 eingegangene Selbstverpflichtung des Handels diese Tragetaschen nur noch gegen Entgelt abzugeben, hat deutlich zur Reduzierung des Verbrauchs beigetragen.

Die Übergangsfrist bis Anfang 2022 soll dem Handel ausreichend Zeit einräumen, die vorhandenen Restbestände abzuverkaufen. (EW)

Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz

■ Bundesrat stimmt für Mehrländerantrag zur Ersatzbaustoffverordnung

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV), zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (kurz: Mantelverordnung) unter Maßgaben zugestimmt. Dabei setzte sich der, auch von der Wirtschaft überwiegend unterstützte, Mehrländerantrag zur EBV durch. Dieser Entwurf entspricht dem im März gefundenen Kompromiss zwischen BMU und mehreren Umweltministerien der Länder.

Ein aus dem Saarland eingebrachter Änderungsantrag zur EBV, der Einbaubeschränkungen für Ersatzbaustoffe in vielen Punkten verschärft hätte, fand dagegen keine Mehrheit. Auch die Länderöffnungsklausel in der BBodSchV (Ziffer 68) erreichte keine Zustimmung. Diese Klausel ist Bestandteil des Koalitionsvertrag. Zur BBodSchV stimmten die Länder dagegen zahlreichen weiteren Maßgaben zu (Ziffern: 14, 22, 23, 24, 30, 35, 41, 55, 56, 59, 65, 69, 70, 74, 76, 80, 87, 91, 93, 94).

Der Regierungsentwurf aus dem Jahr 2017 würde nach den Maßgaben der Länder damit deutlich geändert. Nun muss das Verordnungspaket noch erneut Bundestag und Bundesregierung passieren. Die Beratungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Sollten Bundestag und Bundesregierung keinen Einspruch einlegen, wird die Veröffentlichung Anfang 2021 erwartet. Inkrafttreten wäre dann erst 2023, da der Verkehrsausschuss sich mit seinem Antrag zur längeren Übergangsbestimmung durchsetzte (Ziffer 94). Die Beschlussdrucksache finden Sie unter diesem [Link](#). (HAD)

Welche Regelungen treten 2021 in Kraft?

■ Rechtsänderungen im Umweltbereich

Mit dem Jahreswechsel gehen auch wieder Rechtsänderungen im Umweltbereich einher.

Einen ersten Überblick, welche Neuerungen es 2021 geben wird, finden die hier:

- EU-Abfallrahmenrichtlinie/Chemikaliengesetz, 5. Januar 2021

Die SCIP-Meldepflicht (§ 16f ChemG) an die ECHA setzt ein.

- CLP-Verordnung, 1. Januar 2021

Erste Anwendungsfrist für Harmonisierte Giftinformationen, Anhang VIII, Meldung an Poison Notification Center (PNC)

- Ökodesign-Richtlinie, März 2021

Hersteller verschiedener Produkte (etwa Fernseher, Geschirrspüler, Waschmaschinen und Kühlschränke) dürfen ab März 2021 nur noch Geräte auf den Markt bringen, wenn sie Ersatzteile und Reparaturanleitungen vorhalten. Ersatzteile müssen mit „allgemein verfügbaren Werkzeugen und ohne dauerhafte Beschädigung am Gerät ausgewechselt werden können“.

- EU-Konfliktmineralienverordnung, 1. Januar 2021

Sorgfalts- und Prüfpflichten für die EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold entlang der Lieferkette.

- Batteriegesetz, 1. Januar 2021

Novelle des BattG tritt in Kraft.

Änderungen umfassen v. a. ein reines Wettbewerbsmodell der Rücknahmesysteme, Registrierungspflicht der Hersteller bei der stiftung ear, verstärkte Informationspflichten.

- Einwegkunststoffverbotsverordnung (EWKVerbotsV), 3. Juli 2021

Verbot des Inverkehrbringens von Einwegkunststoffprodukten (Wattestäbchen, Einmalbesteck und -teller, Trinkhalme, Rührstäbchen und Luftballonstäbe aus Kunststoff, to-go-Lebensmittelbehälter und Getränkebecher, wie -behälter aus Styropor).

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (OGC-VwV), Dezember 2021

Für viele alte Anlagen zur Herstellung organischer Grundchemikalien treten die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der VwV in Kraft.

- 42. BImSchV – Verdunstungskühlanlagen, 19. August 2021

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider, die vor dem 19. August 2019 errichtet wurden, müssen bis zum 19. August 2021 von einem Sachverständigen überprüft werden (§ 14 der 42. BImSchV). (EW, HAD, MH)

■ **BMWi will grünen Wasserstoff vollständig von EEG-Umlage befreien**

Auch Regelung zu negativen Preisen soll geändert werden

Nach längeren Überlegungen hat sich das BMWi nun entschieden, wie die Frage Wasserstoff und EEG-Umlage behandelt werden soll: Während grüner Wasserstoff vollständig von der Umlage freigestellt werden soll, soll auch die Variante Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) ins EEG aufgenommen werden.

Dabei bleibt im BMWi-Entwurf erstmal unklar, was genau grüner Wasserstoff ist. Dafür wird eine Verordnungsermächtigung ins EEG aufgenommen, mit der diese Frage zu einem späteren Zeitpunkt geklärt werden soll. Eine Frist, bis wann diese Verordnung auch umgesetzt werden soll, gibt es nicht.

Sofort greifen soll hingegen die Regelung, die nicht auf die Farbe des Wasserstoffs bzw. des Strombezugs schaut: Für alle Arten der Wasserstoffherstellung soll die EEG-Umlage auf 15 Prozent begrenzt werden, wobei das Super Cap Anwendung finden kann (EEG-Umlage maximal 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung). Eine erhebliche Änderung gibt es gegenüber der aktuell gültigen Regelung: Neugründungen können auch rückwirkend eine reduzierte Umlage in Anspruch nehmen. Dies gilt aber nur für die Erzeugung von Wasserstoff und nicht für alle BesAR-Fälle.

Zudem soll auch die Regelung zu negativen Preisen geändert werden. So sollen Anlagenbetreiber zwar weiterhin keine Vergütung bekommen, allerdings soll sich der Förderzeitraum um die entsprechende Anzahl an Stunden verlängern. (Bo, tb)

■ **Anpassung eines regulatorischen Rahmens für Wasserstoffnetze gefordert**

Bundesrat setzt sich für kurzfristige Änderungen ein

In seiner Sitzung am 27. November hat der Bundesrat in einer Entschließung die kurzfristige Anpassung eines regulatorischen Rahmens für Wasserstoffnetze gefordert, um maßgebliche Schritte noch in dieser Legislaturperiode anzustoßen.

Der Bundesrat hält eine grundsätzliche Reform des Umlagen-, Steuer- und Abgabensystems im Energiesektor für erforderlich. Dieses sollte systematisch, sektorenkopplungsfreundlich, dekarbonisierungsorientiert und technologieoffen sein. Dazu gehöre auch die schrittweise Reduzierung der EEG-Umlage für grünen Wasserstoff.

Des Weiteren spricht sich der Bundesrat für harmonisierte Standards sowie technische Normungsanforderungen von Wasserstoff auf europäischer Ebene aus. Erste nationale Schritte könnten so einen Vorbildcharakter haben. Für einen europäischen Wasserstoffmarkt sei ein eindeutiges Zertifizierungssystem von grünem Wasserstoff und dessen Folgeprodukten, wie zum Beispiel grünem Methanol, notwendig.

Der Bundesrat betont außerdem, dass zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Luftverkehrswirtschaft mögliche Beimischungsquoten von strombasierten Kraftstoffen (Grünes Kerosin) europäisch oder international gedacht werden müssen. Andernfalls seien Schutzmechanismen erforderlich.

Weitere Informationen sowie den Entschließungsantrag finden Sie [hier](#). (tb, Gol)

■ Biomasse-Ausschreibung erneut massiv unterzeichnet

PV räumt wieder ab

Nichts Neues bei den Ausschreibungen für erneuerbare Energien. Während bei der gemeinsamen Ausschreibung von Wind an Land und Photovoltaik (PV) erneut nur letztere zum Zuge kam, war die Biomasse-Auktion mit einem Unterdeckungsgrad von 70 Prozent einmal mehr ein Ladenhüter.

Die gemeinsame Ausschreibung war rund zweieinhalbfach überzeichnet und bewegte sich damit auf dem Wettbewerbsniveau der reinen PV-Ausschreibung. Es gingen 91 Gebote mit zusammen 518 MW ein, von denen 43 Gebote mit 202 MW einen Zuschlag erhielten. Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert lag mit 5,33 Cent/kWh auf dem gleichen Niveau wie bei der vorherigen Runde und leicht über dem Wert der letzten reinen PV-Ausschreibung. Von den 43 Zuschlägen gingen 20 nach Bayern. Gebote für Windenergieanlagen wurden keine abgegeben.

Für die 168 MW ausgeschriebene Menge bei der Biomasse gingen nur 21 Gebote mit zusammen 50 MW Leistung ein. 19 Gebote mit 28 MW erhielten einen Zuschlag. Zwei größere Gebote wurden aufgrund von Formfehlern ausgeschlossen. Die Spanne der Zuschläge reicht von 11,67 Cent/kWh bis 16,4 Cent (Höchstwert). Der mengengewichtete durchschnittliche Zuschlagswert liegt bei 14,85 Cent und damit fast 1 Cent über dem Wert der letzten Runde.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). (Bo)

Noch kein Zeitplan für nationale Umsetzung

■ **Strompreiskompensation entfällt bei Grünstrom-PPAs nicht**

Die Europäische Kommission hat die Beihilfeleitlinien für das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) novelliert. Die ab 2021 geltenden Regeln erlauben es den Mitgliedstaaten, die indirekten Kosten des EU ETS auch für Strommengen zum Teil auszugleichen, die im Rahmen eines Direktlieferungsvertrags für CO₂-freien Strom bezogen werden.

Die entsprechenden Passagen, die in einigen Mitgliedstaaten, wie Deutschland, zum Ausschluss von PPAs von der Strompreiskompensation führten, wurden in den neuen Leitlinien angepasst. So sieht die Regelung zum Beihilfemaximalbetrag nicht mehr vor, dass die Kompensation für Stromlieferungsverträge, die keine CO₂-Kosten enthalten, auszuschließen ist.

Stattdessen werden in Absatz 55 der novellierten Leitlinien neue Konditionalitäten eingeführt. So werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, von den beihilfeberechtigten Unternehmen, die energieauditpflichtig sind, Investitionen in Energieeffizienz und Klimaschutz zu verlangen. Eine der möglichen Erfüllungsoptionen ist der Bezug von CO₂-freiem Strom zur Deckung von mindestens 30 Prozent des Strombedarfs des Unternehmens.

Die veränderten Regeln für die Kompensation indirekter Kosten des EU ETS werden ab dem 1. Januar 2021 angewandt.

In Deutschland verlieren Unternehmen, die Strom über ein Grünstrom-PPA beziehen, derzeit noch den Anspruch auf die Strompreiskompensation. Hierdurch wurde der Abschluss eines PPA für die betroffenen Unternehmen oftmals wirtschaftlich unattraktiv. Die FDP-Bundestagsfraktion hatte die Bundesregierung gefragt, bis wann mit einer Überarbeitung der deutschen Regelung zu rechnen sei. Darauf konnte die Bundesregierung keine verbindliche Antwort vorlegen.

Konkret fragte die FDP, wann es möglich sein wird, Grünstrom-PPAs zu nutzen, ohne die Strompreiskompensation zu verlieren. Derzeit "berät" die Bundesregierung über die Umsetzung der neuen EU-Regelungen. Sie möchte die Regelungen "zeitnah" novellieren. (JS, Bo)

Hinweise für Unternehmen

■ **Merkblatt der IHK Schwaben und bbh zum Leitfaden Messen & Schätzen der BNetzA**

Der Leitfaden Messen & Schätzen der Bundesnetzagentur war ursprünglich für das erste Quartal 2020 angekündigt. Die finale Fassung des Leitfadens ist jedoch erst im Oktober dieses Jahres erschienen. Er

ist 83 Seiten dick und enthält zahlreiche Beispiele und Vereinfachungen aus Sicht der Bundesnetzagentur.

Viele Unternehmen müssen die Inhalte des Leitfadens nun in ihr Messkonzept mit einarbeiten. Vor dem Hintergrund, dass das Konzept bereits zum 1. Januar 2021 umgesetzt sein muss, hat die IHK Schwaben zusammen mit der Kanzlei Becker Büttner Held ein Merkblatt erstellt, das die wichtigsten Punkte des Leitfadens aufgreift und auf die entsprechenden Stellen im Leitfaden verweist. Das Merkblatt führt die Unternehmen durch die wesentlichen Punkte des Leitfadens und gibt weitere wichtige Hinweise.

Das Merkblatt finden Sie [hier](#). (Bo)

■ Bundestag einigt sich bei Wind-auf-See-Gesetz

Bundesrat lässt passieren

Nach einer langen Hängepartie hat sich der Bundestag auf die Novellierung des Wind-auf-See-Gesetzes verständigt. Damit einher geht ein neues Ziel für 2040: Dann sollen sich Windräder mit einer kumulierten installierten Leistung von 40 GW in Nord- und Ostsee drehen. Die zweite Gebotskomponente, die zum Einsatz hätte kommen sollen, wenn es mehrere sog. Null-Cent-Gebote gegeben hätte, ist vorerst vom Tisch.

Sollte es zu mehreren solcher Geboten kommen, würde das Los entscheiden. Diese Regelung gilt nun erstmal bis 2022. In diesem Jahr prüft das BMWi, ob weitere (qualitative) Kriterien zum Einsatz kommen sollen, um Gebote zu differenzieren. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung ist bereits im Wind-auf-See-Gesetz enthalten. Dann wird sicherlich die Debatte um die Einführung sog. Differenzverträge wieder Fahrt aufnehmen.

Um weiter einen hohen Realisierungsanreiz zu erhalten, wurde die Pönale erhöht. Kann ein erfolgreicher Bieter nicht spätestens zwei Jahre nach dem Zuschlag die finalen Finanzierungsverträge gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nachweisen, verliert er seinen Zuschlag und die Pönale in Höhe von 60 Euro/kW. Bisher hätte er nur 30 Prozent der Pönale verloren.

Sie finden die Änderungen des Bundestages [hier](#). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. November die Novelle passieren lassen. (Bo)

Digitalisierung wird zum Schlüssel für die Erreichung der Einsparziele

■ Zwischenbericht des BMWi zur Roadmap Energieeffizienz 2050

Das BMWi hat in der Plattformsitzung einen ersten Zwischenbericht der sechs Arbeitsgruppen zur Roadmap Energieeffizienz gegeben. Diese hat zur Aufgabe die Energieeffizienzpolitik über das Jahr 2030 hinaus zu beschreiben. Der gesamte Prozess in den Arbeitsgruppen wird bis 2022 weiterlaufen, um dann die Roadmap 2050 vorzustellen.

Der DIHK ist sowohl in der Arbeitsgruppe „Industrie“ als auch in der AG „Fachkräfte und Qualifikation“ vertreten. Zudem sprach das BMWi über den Umsetzungsstand der Energieeffizienzstrategie und die kommende neue Bundesförderung für effiziente Gebäude.

In der AG Gebäude wurde bisher eine weitere Nachsteuerung bei den Förderprogrammen in die Diskussion eingebracht, etwa im Zusammenspiel mit der CO₂-Bepreisung. Das Thema serielle Sanierung soll stärker in den Blick genommen werden, mit dem Fokus auf Vorfertigung und Prozessintelligenz. Die Kostenverteilung der energetischen Sanierung zwischen Mieter und Vermieter kommt jetzt im Rahmen der CO₂-Bepreisung wieder auf die Agenda (Modernisierungumlage). So liegt ein Eckpunktepapier u.a. der SPD-geführten Ministerien für Finanzen sowie Umwelt auf dem Tisch, die zusätzlichen Kosten der CO₂-Bepreisung über die Heizkostenabrechnung hälftig zwischen Mietern und Vermietern aufzuteilen. Dies soll auch für Gewerbemietverträge gelten. Die Prüfung eines solchen Mechanismus war im Klimaschutzprogramm 2030 vereinbart worden. Das BMWi hat sich hier noch nicht positioniert.

Die Teilnehmer der AG haben zudem rund 70 Maßnahmensteckbriefe erarbeitet, die auf Umsetzung geprüft werden. Daraus ergeben sich nächste Schwerpunkte bei Effizienzpotenzialen bei Nichtwohngebäuden sowie der Digitalisierung/Gebäudeautomation.

In der AG Verkehr hat man den Schwerpunkt auf Digitalisierung im Verkehr sowie Fahrzeugeffizienz gelegt. Darüber hinaus sollen Effizienzpotenziale alternativer Kraftstoffe sowie der Elektromobilität betrachtet werden. Potenziale der Verkehrsvermeidung und digitalen Mobilitätsangebote werden ebenfalls eruiert.

Im Fokus der AG Industrie steht die Frage, wie in der Industrie Effizienzpotenziale voll ausgeschöpft werden können. Querschnittsthemen wie der Ausbau von Ressourceneffizienz und CO₂-freie Produktionsalternativen sollen Schlüsselemente zum Erreichen der Ziele werden. Auch der Nachweis von Unternehmen über ihre CO₂-Bilanz und die damit verbundene Frage nach Standards sind für viele Teilnehmer ein zentraler Treiber. In den bisherigen Sitzungen wurde eine Bestandsaufnahme über die Chancen und Hindernisse durchgeführt.

Die AG Fachkräfte und Qualifikation identifiziert Treiber, Trends und Hemmnisse für die Fachkräftesicherung bis 2050. Veränderungen finden sektorübergreifend statt, vor allem in Hinblick auf die Digitalisierung. Quantitativ festgestellte Arbeitskräfteengpässe sind einer der größten Herausforderungen. Als Schlüsselberufe wurden in der vom Forschungsinstitut prognos begleiteten Arbeitsgruppe bauausführende/technisch Qualifizierte, IT-Fachkräfte, Architekten und Ingenieure identifiziert. In den kommenden Sitzungen sollen Maßnahmen erarbeitet werden, wie den Fachkräfteengpässen entgegengewirkt werden kann.

Die AG Digitalisierung sieht sich als sektorübergreifenden Treiber für Energieeffizienz. Sie ermöglicht es Handlungslücken zu erkennen und zu schließen. Allerdings fehlen bislang genauere Untersuchungen über Energieverbräuche digitaler Anwendungen. Im Rahmen von Green IT soll in den kommenden Sitzungen über eine mögliche Effizienzzeichnung von Rechenzentren diskutiert werden. Auch ein Leitfaden zur effizienten Softwareerstellung steht auf der Agenda. Auf die Frage, wie mittels der Digitalisierung die Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie gesteigert werden kann, wurde u. a. vorgeschlagen, Maßnahmen zur digitalen Anlagenoptimierung in Wohngebäuden zu erörtern.

Die AG Systemfragen beschäftigt sich mit übergreifenden Fragen zum Begriff der Energieeffizienz, der Rolle zur Ressourcen- und Materialeffizienz sowie Verteilungsfragen.

Im Endspurt befindet sich dagegen die Umsetzung der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), die zum 1. Januar 2021 starten soll. Nachdem bereits zu Anfang 2020 die Fördersätze für die energetische Sanierung von Gebäuden sowie die Austauschprämien für Heizungen stark angehoben wurden, folgt jetzt die Systematik. Es wird für alle Maßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden künftig die Zuschuss- und die Kreditvariante geben. Die Effizienzhausstandards werden vereinheitlicht. Es wird das Konzept eines einheitlichen Ansprechpartners (One-stop-shop) rund um die Förderanträge umgesetzt. (tb, Gol)

■ Klimaschutz im Verkehr: Ministerium erstellt Konzept für Lkw

Kaufzuschüsse und Differenzierung der Lkw-Maut als zentrale Hebel

Das Verkehrsministerium (BMVI) hat am 10. November ein Gesamtkonzept klimafreundliche Nutzfahrzeuge vorgestellt. Hintergrund sind die Klimaziele im Verkehr. Im Jahr 2030 soll etwa ein Drittel der Fahrleistung im schweren Straßengüterverkehr klimaneutral, elektrisch oder

auf Basis strombasierter Kraftstoffe, erbracht werden. Verlagerungen auf andere Verkehrsträger werden hier nicht betrachtet.

Klare Voraussetzung ist die Bezahlbarkeit alternativer Antriebe bzw. Kraftstoffe. Daher fördert das BMVI zum einen den Kauf von Nutzfahrzeugen mit klimaschonenden Antrieben und steuert zum anderen den Aufbau einer zum Fahrzeughochlauf abgestimmten Tank- und Ladeinfrastruktur. Für die Attraktivität der alternativen Kraftstoffe soll (neben der CO₂-Bepreisung) die Differenzierung der Lkw-Maut nach CO₂-Fahrzeugausstoß (ab 2023) sorgen. In dem Zusammenhang sollen Instrumente erarbeitet werden "mit denen eine Doppelbelastung des Güterkraftgewerbes durch die Mehrausgaben für Kraftstoffe aus dem Emissionshandel gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz vermieden werden kann". Das bedeutet im Umkehrschluss, dass es für die Speditionsbranche zunächst keine grundsätzliche Kompensation des CO₂-Preises auf Diesel geben wird.

Zentral ist auch die Beibehaltung der Vielfalt in der Förderlandschaft, da unterschiedliche Anforderungen und Nutzungen jeweils verschiedene optimale Antriebstechnologien nach sich ziehen. Gleichzeitig adressiert das Konzept die Herausforderung der hohen Marktunsicherheit auf Hersteller- und Anwenderseite bezüglich der Antriebe. Das Konzept will "durch die Unterstützung der Fahrzeugbeschaffung und lokaler Tank- und Ladeinfrastruktur eine initiale stabile Marktnachfrage nach Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben schaffen". (tb)

■ Neues KfW-Förderprogramm für Ladepunkte für E-Autos in Wohngebäuden

16.000 Anträge zum Programmstart am 25. November

Gewerbliche Wohngebäudebesitzer können vom neuen KfW-Förderprogramm für Wohngebäude profitieren. Das KfW-Programm 440 "Ladestationen für Elektroautos" startet zum 24. November mit attraktiven Zuschüssen von 900 Euro je Ladepunkt. Auch Unternehmen können diese für ihr Wohngebäude beantragen. Fördervoraussetzungen sind die Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber und der Bezug von Ökostrom.

Mit dem Förderprodukt wird die Beschaffung und Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im nicht öffentlichen Bereich von bestehenden Wohngebäuden gefördert. Das Produkt ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI). Zielgruppen für das Programm sind Träger von Investitionsmaßnahmen zur Errichtung einer Ladestation für Elektroautos im nicht öffentlich zugänglichen Bereich von selbst genutzten oder vermieteten Wohnge-

bäuden. Träger von Investitionsmaßnahmen sind zum Beispiel Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften und Bauträger.

Gefördert werden neue Wallboxen bis 11 kW Anschlussleistung sowie deren Montage. Der Zuschuss je Ladepunkt beträgt pauschal 900 Euro. Wie bei den meisten Förderprogrammen muss der Antrag gestellt werden, bevor die Wallbox bestellt wird. Eine weitere Voraussetzung ist die Nutzung von Ökostrom. Die Ladepunkte müssen zudem steuerbar durch den Verteilnetzbetreiber sein. Die förderfähigen Wallboxen bzw. Ladeeinrichtungen werden in einer Liste der KfW vorgehalten. Hersteller sollten sich dort registrieren. Das Programm ist mit 200 Mio. Euro ausgestattet. (tb)

Jeder fünfte neue Pkw im November 2020 fährt elektrisch

■ Durchbruch bei Neuzulassungen von Elektroautos

Elektroautos erreichten im November 20,6 Prozent der Pkw-Neuzulassungen in Deutschland – ein neuer Rekord. Unter den 59.586 Elektroautos finden sich 28.965 reine Elektroautos (10 Prozent der Gesamtzulassungen) und 30.621 Plug-in Hybride (10,6 Prozent). Die Wachstumsrate lag im Jahresvergleich damit bei 523 bzw. 383 Prozent. Damit sind Stand jetzt mehr als eine halbe Million E-Autos auf deutschen Straßen unterwegs.

Bemerkenswert ist auch, dass der durchschnittliche CO₂-Ausstoß der neu zugelassenen Pkw im Jahresvergleich um 18,8 Prozent auf 126,2 g/km sehr signifikant zurückging. Insgesamt 290.000 Pkw, und damit 3 Prozent weniger als im November 2019, wurden neu zugelassen. Die starken Zahlen der Elektroautos gehen gleichermaßen zulasten der Benziner und Diesel, die noch 40 bzw. 24 Prozent Marktanteil halten.

Das bis vor kurzem noch in der Ferne liegende Ziel von 1 Million Elektroautos rückt mit den stark ansteigenden Verkaufszahlen schnell näher und sollte im Jahr 2021 erreicht werden. Anfang 2020 gab es erst rund 240.000 Elektrofahrzeuge auf deutschen Straßen. Mit dem seit 2020 deutlich erhöhten Umweltbonus, der steuerlichen Förderung und einem größeren Fahrzeugangebot sind hohe Zuwachsraten verbunden. Bis November hat sich die Zahl auf mehr als eine halbe Million E-Autos verdoppelt, was einem Anteil von etwas mehr als 1 Prozent des Pkw-Bestandes entspricht.

Für weiteren Rückenwind dürfte auch sorgen, dass das Kumulationsverbot bei den Förderprogrammen von Seiten des BMWi zum 16. November wieder entfallen ist. Dann dürfen Umweltbonus und Förderung

anderer Ministerien sowie der Länder wieder kombiniert werden. Voraussetzung ist allerdings eine Verwaltungsvereinbarung mit dem jeweiligen Fördermittelgeber. (tb)

Nationale CO₂-Bepreisung startet zum Jahreswechsel, Bundeskabinett verabschiedet erstes Verordnungspaket zur Umsetzung

■ Update: CO₂-Preisrechner der IHK-Organisation

Bereits am 1. Januar 2021 startet in Deutschland die CO₂-Bepreisung von Diesel, Benzin, Erdgas und Heizöl in Form eines nationalen Emissionshandels. Pro Tonne CO₂, die bei Nutzung dieser Brennstoffe entstehen, müssen die Lieferanten zunächst 25 Euro zahlen. Bis 2025 steigt der Preis für die CO₂-Zertifikate nach einem festgelegten Preisfad auf 55 Euro. Der eigentliche Emissionshandel beginnt 2026 mit einem Preiskorridor von zunächst 55 bis 65 Euro pro Tonne CO₂. Die Kosten für die CO₂-Zertifikate werden in der Lieferkette bis zu den privaten und gewerblichen Verbrauchern weitergereicht.

Mit welchen zusätzlichen Kosten müssen private und gewerbliche Verbraucher in den kommenden Jahren rechnen? Für Diesel und Heizöl ergibt sich ein Preisaufschlag, der von 6,7 ct pro Liter im Jahr 2021 auf 14,7 ct pro Liter im Jahr 2025 steigt. Bei Erdgas steigt der Preisaufschlag von zunächst 0,5 ct pro kWh bis auf 1,1 ct pro kWh im Jahr 2025. Mit dem heute veröffentlichten Update des CO₂-Preisrechners der IHK-Organisation lassen sich die Kosten aus der CO₂-Bepreisung für die im eigenen Unternehmen genutzten Energieträger für den Zeitraum 2021 bis 2025 schnell und einfach nachvollziehen.

Die Einführung einer CO₂-Bepreisung wurde 2019 im Rahmen des Klimapaketes der Bundesregierung beschlossen. Ziel ist es, einen zusätzlichen wirtschaftlichen Anreiz für Energieeinsparungen und die Nutzung Erneuerbarer Energien zu geben. Kurz vor Start des nationalen Emissionshandels zum Jahreswechsel hat die Bundesregierung am 2. Dezember ein erstes Verordnungspaket zur technischen Umsetzung der CO₂-Bepreisung verabschiedet. Geregelt werden darin die organisatorischen Aspekte des Kaufs und Verkaufs von Zertifikaten und die Faktoren zur Berechnung der CO₂-Emissionen der einzelnen Brennstoffe. Für große Industrieanlagen besonders relevant sind zudem die Regelungen, mit denen eine doppelte Belastung von Brennstoffemissionen, die bereits über den Europäischen Emissionshandel erfasst sind, vermieden werden.

Nach wie vor ungeklärt sind die Regelungen für die Entlastung von Unternehmen, die aufgrund der CO₂-Bepreisung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit eingeschränkt sind. Gerade in der aktuell schwierigen Wirtschaftslage kann die nationale CO₂-Bepreisung zur Verlagerung von Aufträgen und Produktionsanlagen führen. Betroffen sind von diesem

Carbon-Leakage-Risiko vor allem mittelständische Industriebetriebe und im Fernverkehr tätige Logistiker. (FI)

■ BEHG: Bundeskabinett verabschiedet erste Umsetzungsverordnungen

Entlastungsregeln stehen noch aus

Zu der am 1. Januar 2021 startenden CO₂-Bepreisung hat das Bundeskabinett die ersten beiden Verordnungen zur technischen Umsetzung verabschiedet. Es werden darin die Emissionsfaktoren der Brennstoffe festgelegt sowie grundlegende Aspekte des Kaufs und Verkaufs von CO₂-Zertifikaten, der Berichterstattung und zur Vermeidung der Doppelbelastung von Emissionen, die bereits über den europäischen Emissionshandel erfasst sind, geregelt.

Die Verkündung im Bundesgesetzblatt erfolgt Mitte Dezember, die Verordnungen treten am Folgetag in Kraft.

Die Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) ist die zentrale Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG), die im weiteren Verfahren der Umsetzung der insgesamt 13 Verordnungsermächtigungen des BEHG ergänzt werden soll. Zunächst umfasst die BEHV die Regelungen zum Verkauf der Emissionszertifikate und zum nationalen Emissionshandelsregister.

Die Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) ist beschränkt auf die Festlegung der Regelungen zur Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung, die für den Start des nationalen Emissionshandelssystem in der Anfangsphase 2021 und 2022 erforderlich sind. Es bildet also die für 2021 und 2022 auf die Hauptbrennstoffe (Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas etc.) beschränkte CO₂-Bepreisung mit Festpreisen ab. Zentral ist die Festlegung der für die in Verkehr gebrachten Brennstoffe anzunehmenden Emissionsfaktoren. Für Industrieanlagen, die bereits am Europäischen Emissionshandel (EU-ETS) teilnehmen und mit Erdgas betrieben werden, besonders relevant ist die Regelung des Verfahrens zur Vermeidung einer doppelten CO₂-Preisbelastung. Der zum Kauf von CO₂-Zertifikaten verpflichtete Erdgaslieferant erhält die Möglichkeit, die an EU-ETS-Anlagen gelieferten Erdgasmengen von den zu berichtenden Brennstoffemissionen abzuziehen. Die Lieferung an eine ETS-Anlage und im Nachgang der Verbrauch in der ETS-Anlage müssen durch den Lieferanten und das belieferte Unternehmen nach den Vorgaben der Verordnung nachgewiesen werden.

Für dieses Jahr noch angekündigt ist eine Verordnung zur Umsetzung der Entlastungsregelungen für Unternehmen, die aufgrund der CO₂-Bepreisung ein Carbon-Leakage-Risiko besteht. (FI)

Digital, interessant, erfolgreich

■ Klimaschutz-Unternehmen e. V.: Mitgliederkonferenz Herbst 2020

Am 18. und 19. November 2020 fand die diesjährige Herbstkonferenz der Klimaschutz-Unternehmen statt – und das unter besonderen Voraussetzungen. Der geplante Vor-Ort-Termin bei den Stadtwerken Karlsruhe musste wegen der Corona-Pandemie ausfallen, stattdessen fand die Konferenz im virtuellen Raum statt. Der Verein sendete aus dem Berliner Maschinenraum, einem digitalen Innovationszentrum des Mitglieds Viessmann.

Durch das starke Wachstum des Vereins waren eine Vielzahl interessanter Vorträge neuer Mitglieder und Kooperationspartner mit vielen Impulsen für praktische Klimaschutzlösungen in Unternehmen geboten. Abgerundet wurde das Programm durch einen virtuellen Rundgang unter dem Motto „Produktion, Klimaschutz und Digitalisierung“ durch die Blechwarenfabrik Limburg GmbH, bei dem die Geschäftsführerin und frisch ausgezeichnete Umweltpreisträgerin Annika Trappmann durch ihr innovatives Unternehmen führte. Ein Interview mit der Preisträgerin finden Sie auf der [Webseite](#) der Klimaschutz-Unternehmen.

Im virtuellen Talk gaben Prof. Dr. Jens Hesselbach, Leiter des Lehrstuhls Umweltgerechte Produkte und Prozesse der Universität Kassel, und Matthias Kopp, Head of Sustainable Finance des WWF, Impulse zur Klimaneutralität und diskutierten mit den Klimaschutz-Unternehmen. Im Anschluss standen Einblicke in die Klimaschutz-Lösungen einiger Start-ups auf dem Programm. Dass Klimaschutz und Innovation viele Gemeinsamkeiten haben, stellte Tobias Rappers, Managing Director Maschinenraum GmbH, in seinem Vortrag heraus. Der zweite Tag stand ganz im Zeichen politischer Themen der Klima- und Energiepolitik. Er beinhaltete Expertenvorträge zu den Themen „Elektromobilitäts-Gebäudeinfrastrukturgesetz“ sowie „EEG-Novelle und Eigenstromerzeugung“ mit anschließender Q&A-Runde. (PK, WS)

Veranstaltungen

Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in Brasilien

■ AHK Brasilien: Webinar, Unternehmensportal und Kurzanalyse zu Wassertechnologien

Im Rahmen des BMU-Förderprogramms Exportinitiative Umwelttechnologien führt die AHK Rio ein Projekt zum neuen Rechtsrahmen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in Brasilien durch. Das Projekt besteht aus drei Grundpfeilern:

Kurzanalyse:

Die AHK Rio hat den neuen Rechtsrahmen der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung in Brasilien analysiert. Ausgangspunkt hierfür ist das Gesetz N° 14.026/2020 Marco Legal do Saneamento Básico. In der veröffentlichten Analyse finden sich Informationen über neue Investitionsmöglichkeiten, Finanzierungsmöglichkeiten für Trink- und Abwasserwirtschaftsprojekte in Brasilien und eine Darstellung der wichtigsten Stakeholder und AnsprechpartnerInnen.

Den Link zur Studie finde [hier](#).

Webinar:

Der in der Kurzanalyse untersuchte neue Rechtsrahmen birgt für Umwelttechnologieunternehmen neue Geschäftsmöglichkeiten und Investitionschancen im brasilianischen Trink- und Abwasserbereich. Die AHK Rio führt dazu am 8. Dezember 2020 von 14:00 bis 15:30 Uhr MEZ ein Webinar durch. VertreterInnen der Trink- und Abwasserwirtschaft sowie der brasilianischen Regierung informieren praxisnah über die Chancen für Umwelttechnologien "made in Germany" in Brasilien.

Das 90-minütige Webinar wird auf Portugiesisch abgehalten aber mit Hilfe von Simultanübersetzungen auch auf Deutsch verfügbar sein. Es wird möglich sein, Fragen auch auf Deutsch zu stellen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Programm und Anmeldung finden Sie [hier](#).

Microsite:

Zudem wurde das Unternehmensportal „[GermanGreenTech – Das Unternehmensportal für den Trink- und Abwassersektor in Brasilien](#)“ ins Leben gerufen.

Interessierte deutsche und brasilianische Unternehmen aus der Trink- und Abwasserbranche können sich über ein Anmeldeformular in der Datenbank mit ihrem Unternehmensprofil registrieren, um sich potenziellen Partnern zu präsentieren. Die Unternehmensprofile zeigen Kontaktdaten, Tätigkeiten, Dienstleistungen, Schwerpunkte, Kundenzielgruppen und Referenzen. Das Hauptziel ist, Vertreter dieser Branche zusammenzubringen und somit den Wissens- und Technologietransfer zu fördern sowie den Ausbau des bilateralen Handels voranzutreiben.
(Peu)

Redaktion: Philipp Andree (PA), Dr. Sebastian Bolay (Bo), Till Bullmann (tb), Hauke Dierks (HAD), Jakob Flechtner (FI), Christian Gollnick (Gol), Janine Hansen (han), Moritz Hundhausen (MH), Stefan Kohlwes (Ko), Pascal Kutzner (PK), Klimaschutz-Unternehmen e.V., Maria Peukert (Peu), Wolfgang Saam (WS), Klimaschutz-Unternehmen e. V., Julian Schorpp (JSch), Eva Weick (EW).